

Antrag auf Erstattung von Mapisal® bei der Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, _____,

die Erstattung der Kosten für die Behandlung mit Mapisal®, die mir

mein Arzt, _____ in _____,

am _____ verordnet hat.

Anmerkung des Arztes:

Mapisal® ist ein Medizinprodukt, das zur Prävention und Behandlung milder Symptome des therapieverursachten Hand-Fuß-Syndroms zugelassen ist. Das Hand-Fuß-Syndrom tritt häufig als Nebenwirkung einer Chemotherapie auf und äußert sich unter anderem in geschwollenen, geröteten und schmerzenden Händen und Füßen.

Die bisher einzige Maßnahme zur Linderung der Symptome eines Hand-Fuß-Syndroms ist eine Dosisreduktion bis hin zum Abbruch der Chemotherapie, was damit die optimale Therapie einer lebensbedrohlichen Erkrankung verhindert und den Krankheitszustand verschlechtert. Dies führt zu erheblichen Folgekosten.

Die Ursache des Hand-Fuß-Syndroms ist laut neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen das verabreichte Chemotherapeutikum, das in Teilen über die Schweißdrüsen nach außen gelangt. An Handinnenflächen und Fußsohlen, wo die Hornschicht besonders dick ist, dringt das Chemotherapeutikum in die Hornschicht ein und schädigt dort durch Bildung freier Radikale das Gewebe (*Martschick et al. (2009), Anticancer Research 29: 2307-2314*).

Mapisal® ist eine medizinische Salbe, die basierend auf diesen Erkenntnissen eine doppelte Wirksamkeit hat: Eine Hautschutz-Komponente bildet auf der Hautoberfläche einen effektiven Schutzfilm und verhindert das Eindringen des Chemotherapeutikums. Gleichzeitig besitzt Mapisal® ein hohes antioxidatives Potential (60-mal höher als das gesunder Haut) und neutralisiert damit die entstehenden freien Radikale, wodurch die Schädigung der Haut verhindert wird.

Durch die Therapie mit Mapisal® wird eine spürbar positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf erreicht und in der Folge kann wieder die optimale Therapie für den Versicherten mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung gegeben werden. Hohe Folgekosten aufgrund der Verschlechterung des Krankheitszustandes des Patienten können vermieden werden.

Wissenschaftliche Daten belegen die Wirksamkeit von Mapisal®. Eine Untersuchung zeigte, dass Patienten, die unter einer Therapie mit pegyliertem liposomalem Doxorubicin präventiv Mapisal® erhielten,

symptomfrei blieben.¹ Bei Patienten mit bestehendem Hand-Fuß-Syndrom konnte durch Mapisal eine Symptomfreiheit erzielt werden. Aktuelle Fallbeispiele bestätigen die therapeutische Wirksamkeit für verschiedene Substanzen, die das Hand-Fuß-Syndrom auslösen (z.B. Capecitabin, Docetaxel, pegyliertes liposomales Doxorubicin, 5-Fluorouracil, Sorafenib).²

Der Abbruch einer Chemotherapie hat für den Patienten lebensbedrohliche Folgen. Die medizinische Versorgung in Fällen einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlichen Erkrankung gehört jedoch zum **Kernbereich des Versorgungsauftrages der Krankenkassen** und der grundrechtlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geforderten **Mindestversorgung**. Dieser Grundsatz ist von Seiten der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (BVerfGE v. 06.12.2005, Az. 1 BvR 347/98).

Die nachgewiesene positive Einwirkung einer Therapie mit Mapisal[®] auf den Krankheitsverlauf und die lebensbedrohliche Erkrankung des Patienten hat den behandelnden Arzt zur Verordnung von Mapisal[®] veranlasst. Die Therapie ist anerkannt und hat sich in der medizinischen Praxis durchgesetzt. Eine Versagung der Kostenerstattung und der Verweis des Patienten auf eine Finanzierung der Behandlung außerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung zumindest bis zur Aufnahme von Mapisal[®] in die Anlage V der Arzneimittelrichtlinie, geht an der Pflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Sicherstellung einer umfassenden medizinischen Versorgung der Patient vorbei. Das Aufnahmeverfahren vor dem Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA) wird voraussichtlich nicht vor Ablauf von 2-3 Jahren abgeschlossen sein. Bei der Erkrankung an dem Hand-Fuß-Syndrom im Laufe einer Chemotherapie handelt es sich aber um einen medizinischen Notfall, der ein Aufschieben der Therapie mit Mapisal[®] nicht erlaubt. Ihre Versagung dürfte daher angesichts des bedrohten Rechtsguts mit dem Sozialstaatsprinzip und dem Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht vereinbar sein.

Stand: Januar 2015

¹ J. Lademann et al. (2014) Efficient Prevention Strategy against the Development of a Palmar-Plantar Erythrodysesthesia during Chemotherapy. *Skin Pharmacol Physiol.* 27:66-70.

² *J Clin Oncol* 30, 2012 (suppl; abstr e19558)